

Anrechnungsleitfaden der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Prorektorat für Bildung

Inhaltsübersicht

1	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	2
1.1	Anrechnungsregelungen im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz.....	2
1.2	Regelungen zur Anrechnung von hochschulischen Leistungen	2
1.3	Regelungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen	2
2	Formen der Anrechnung.....	4
3	Anrechnung hochschulischer Leistungen	4
3.1	Anrechnung von Leistungen, die in Deutschland erbracht wurden.....	4
3.1.1	Verfahren	4
3.1.2	Prüfung des wesentlichen Unterschieds	6
3.2	Anrechnung von Leistungen, die im Ausland erworben wurden.....	8
4	Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen.....	8
4.1	Die Anrechnung formal nachweisbarer Qualifikationen.....	8
4.1.1	Verfahren	8
4.1.2	Äquivalenzprüfung.....	10
4.2	Die Anrechnung informell erworbener Kompetenzen.....	11
4.2.1	Verfahren	11
4.2.2	Anrechnungsprüfung	12
5	Ansprechpartner.....	13
6	Literatur	14
Anhang 1: Glossar.....		15
Anhang 2: Niveaustufen des Deutschen Qualifikationsrahmens.....		16
Anhang 3: Übersicht zur Formulierung und Bewertung von Lernergebnissen.....		17

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Anrechnungsregelungen im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz

Das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) unterscheidet bei der Anrechnung zwischen „Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden“ (§ 34 Abs. 1 Nr. 9) und „außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen“ (§ 34 Abs. 1 Nr. 10). Die Anrechnung beider Formen ist durch die Prüfungsordnungen genauer zu regeln. Nähere Informationen zu den Anrechnungsverfahren der WHZ finden Sie im Kapitel 2.

	Hochschulische Qualifikationen	Außerhochschulische Qualifikationen
Anrechnung möglich	ja	ja
Prüfkriterium	wesentlicher Unterschied	Gleichwertigkeit
Rechtsgrundlage	§ 34 Abs. 1 Nr. 9, § 35 Abs. 9 SächsHFG	§ 34 Abs. 1 Nr. 10 SächsHFG

Tabelle 1: Anrechnungsbestimmungen im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz

1.2 Regelungen zur Anrechnung von hochschulischen Leistungen

Neben dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz enthalten folgende Dokumente Regelungen zur Anrechnung:

Lissabon-Konvention

Das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (auch Lissabon Konvention genannt) enthält europa- und bundesweite Regularien zur Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen sowie Regularien für den Hochschulzugang. Dadurch wird die Mobilität und Flexibilität der Studierenden im europäischen Bildungsraum erhöht. Im Wesentlichen baut die Anrechnung von Leistungen innerhalb des Hochschulwesens auf die Umsetzung der Lissabon-Konvention auf.

Akkreditierungsrichtlinien des deutschen Akkreditierungsrats

Im Rahmen der Programmakkreditierung müssen im Rahmen des Studiengangskonzeptes „Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention“ (Akkreditierungsrat 2013, S. 11) festgelegt werden.

1.3 Regelungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen

Ausgangspunkt der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen sind die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) aus den Jahren 2002 und 2008 (vgl. KMK 2002, 2008). Wesentlicher Inhalt der Beschlüsse ist die Möglichkeit außerhochschulische Kompetenzen

anzurechnen, wenn diese nach Inhalt und Niveau den Studieninhalten gleichwertig sind. Diese Regelungen wurden in verschiedenen Intensitäten in die Landeshochschulgesetze übernommen.

Das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz sieht gemäß § 34 Abs.1 Nr. 10 vor, dass die Hochschulen in den Prüfungsordnungen,

„die Anrechnung von außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen [regeln müssen], soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können.“

Die Hochschulen sind damit verpflichtet, Verfahren für die Anrechnung gleichwertiger Qualifikationen zu entwickeln, die formal in außerhochschulischen Bildungseinrichtungen oder im Rahmen der Berufstätigkeit informell erworben wurden. Art und Umfang der Verfahren sind den Hochschulen freigestellt.

Neben diesen hochschulrechtlichen Fragestellungen ist die Implementierung von Verfahren zur Anrechnung auch für die (Re-)Akkreditierung von Studiengängen entscheidend. Gemäß Akkreditierungsrat müssen die Studiengangskonzepte Anerkennungsregelungen auch für außerhochschulisch erbrachte Leistungen enthalten (vgl. Akkreditierungsrat 2013).

An der WHZ regelt die „Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Kenntnissen und Fähigkeiten (Anrechnungsordnung)“ hochschulweit die Anrechnungsverfahren. Den Fakultäten obliegt die Umsetzung der Anrechnungsverfahren.

2 Formen der Anrechnung

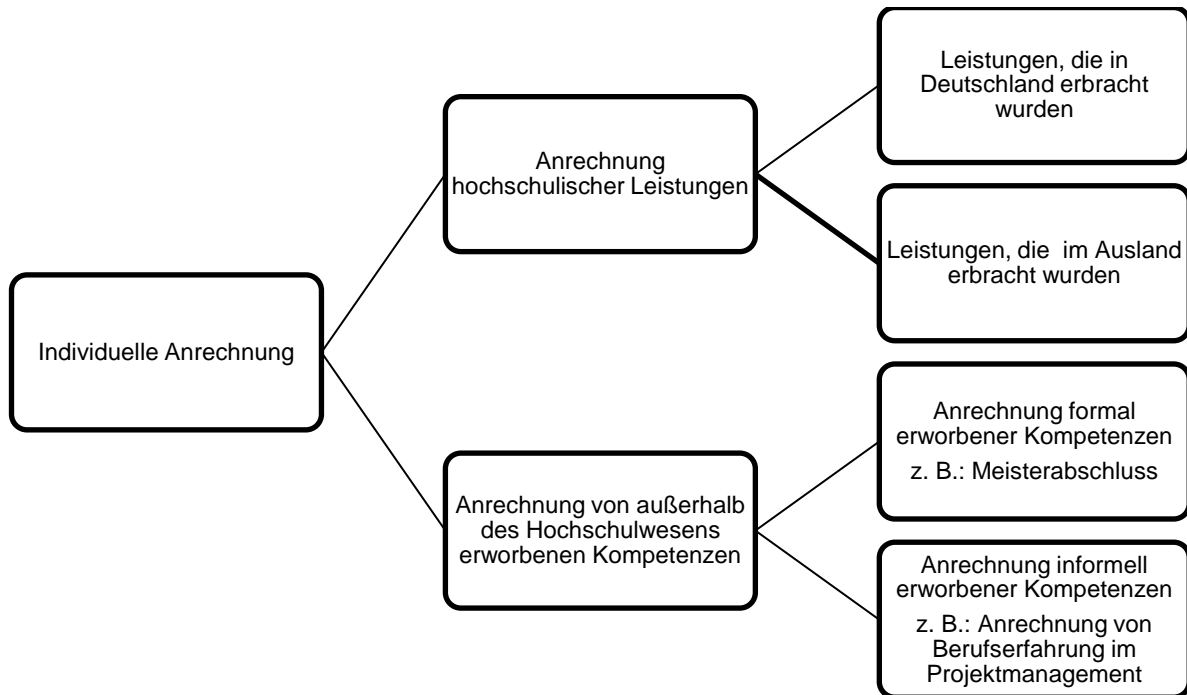


Abbildung 1: Übersicht über Anrechnungsformen

Hinweis zum Verhältnis von Anrechnung und Hochschulzugang

Für alle Anrechnungsverfahren gilt, dass die Frage der Anrechenbarkeit und die Frage des Hochschulzugangs getrennt voneinander zu prüfen sind. Eine Anrechnung kann nicht mit der Begründung verwehrt werden, dass die Leistung bereits eine Hochschulzugangsberechtigung darstellt.

3 Anrechnung hochschulischer Leistungen

3.1 Anrechnung von Leistungen, die in Deutschland erbracht wurden

Die Anrechnung hochschulischer Leistungen ist im Wesentlichen in der Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt. Diese Regelungen basieren auf den Vorgaben des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG).

3.1.1 Verfahren

Die Anrechnung von hochschulischen Leistungen, die in Deutschland erbracht wurden, setzt einen Antrag des Studierenden voraus. Dieser kann im Wintersemester bis zum 01.12. und im Sommersemester bis zum 01.05. gestellt werden. Durch die Fristen soll eine Entscheidung über den Anrechnungsantrag bis zum regulären Prüfungstermin ermöglicht werden. Sollte dies nicht erfolgt sein, kann der Studierende an der Modulprüfung teilnehmen. Diese

wird dann solange nicht bewertet, wie über die Anrechnung nicht endgültig negativ entschieden wurde.

Die Anrechnung wird durch den Studierenden formlos für ein Modul beim Prüfungsausschuss der Fakultät beantragt, bei welcher der Studiengang angesiedelt ist. Die Verwendung des zur Verfügung stehenden Formulars (siehe Anhang) wird empfohlen. Dem Antrag müssen beglaubigte Zeugnisse sowie gegebenenfalls weitere Dokumente zur Beschreibungen der erreichten Lernziele beigelegt werden. Ist der Studierende nicht sicher, welche Module für eine Anrechnung in Frage kommen, so kann er sich an die Studienfachberatung oder den Prüfungsausschussvorsitzenden seiner Fakultät wenden.

Der Prüfungsausschuss leitet den Antrag zur Prüfung an den Modulverantwortlichen weiter. Dieser nimmt auf Basis der eingereichten Unterlagen die Prüfung der Anrechnung vor. Hierbei wird bei Leistungen, die innerhalb des Hochschulwesens erbracht wurden, eine Prüfung des wesentlichen Unterschieds (siehe auch 3.1.2) durchgeführt. Der Modulverantwortliche teilt das Ergebnis dieser Prüfung dem Prüfungsausschuss als Empfehlung mit. Der Prüfungsausschuss trifft auf der Grundlage der Empfehlung und der Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen die Entscheidung über den Anrechnungsantrag und erstellt den Bescheid mit einer Rechtshilfebelehrung für den Studierenden.

Im Fall der Anrechnung sind vorhandene Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor, wird das Modul als „bestanden“ bewertet und geht nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

Hinweis zur Verkürzung des Verfahrens

Zur Verkürzung des Verfahrens kann sich der Studierende auch direkt an den Modulverantwortlichen wenden. Dieser nimmt dann auf der Grundlage der vorliegenden Materialien die Äquivalenzprüfung vor und bestätigt das Ergebnis auf dem dafür vorgesehenen Formular. Dieses Formular mit der bereits erfolgten Äquivalenzprüfung kann der Studierende dann beim Prüfungsausschuss einreichen. Dieser prüft im Nachgang die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen, entscheidet über den Antrag und erstellt den Bescheid.

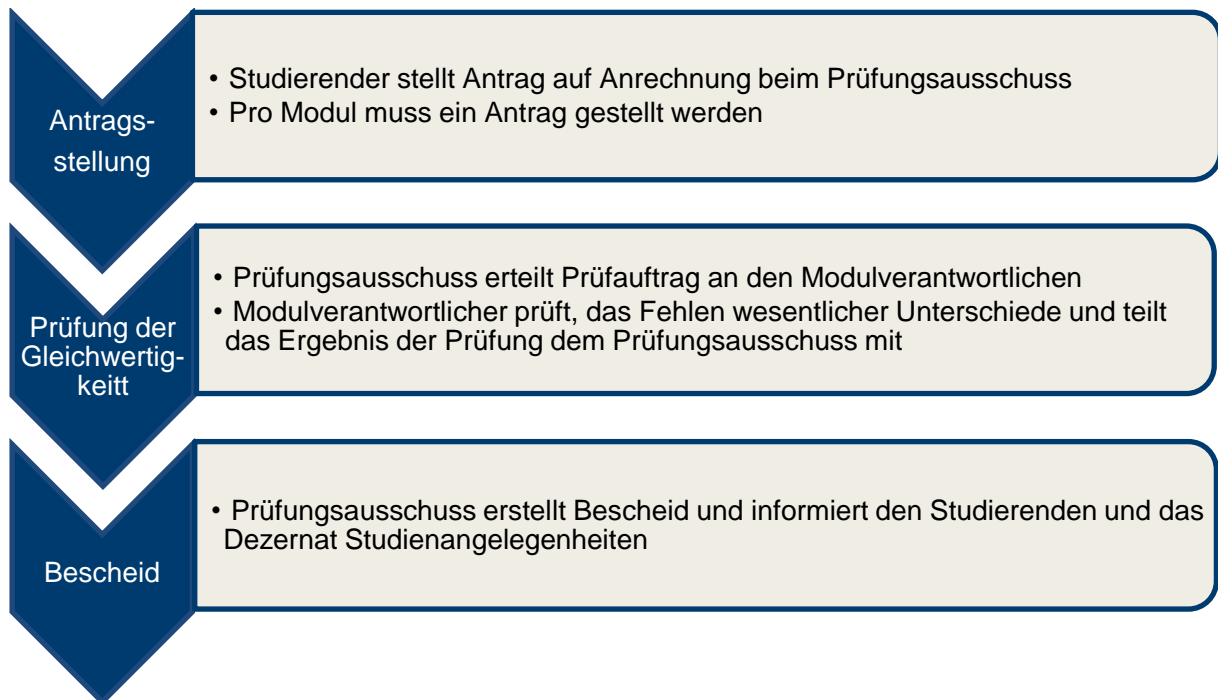


Abbildung 2: Verfahrensablauf der Anrechnung hochschulischer Leistungen

Sonderfall Studiengangswechsel:

Bei einem Studiengangswechsel werden alle nicht bestandenen Leistungen automatisch auf den neuen Studiengang angerechnet. Alle anderen Leistungen können nach dem beschriebenen Verfahren angerechnet werden.

3.1.2 Prüfung des wesentlichen Unterschieds

Das Kriterium für die Anrechnung hochschulischer Leistungen ist das Nicht-Vorhandensein von wesentlichen Unterschieden. Hierbei wird im Rahmen der Lissabon-Konvention indirekt von den erworbenen Kompetenzen ausgegangen. Somit darf der Unterschied zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen nicht wesentlich sein. Dies wird anhand folgender Kriterien geprüft:



Abbildung 3: Bei der Anrechnung hochschulischer Kompetenzen zu prüfende Kriterien

Lernergebnisse

Um das Level oder auch Niveau der Lernergebnisse anhand der verwendeten Verben zu bestimmen kann folgende Tabelle verwendet werden:

Lerntiefe	Mögliche Verben zur Beschreibung der Lerntiefe	Beispielsätze
1. Erinnern (Wissen)	erkennen, erinnern, definieren, auflisten, schildern, bezeichnen, aufsagen, aufzählen, benennen, ausführen, skizzieren, erzählen	Sich Daten wichtiger historischer Ereignisse in Erinnerung rufen.
		Elektrische Bauelemente aufzählen.
2. Verstehen	interpretieren, veranschaulichen, klassifizieren, zusammenfassen, folgern, vergleichen, erklären, zusammenfassen, darstellen, beschreiben, bestimmen, demonstrieren, ableiten, diskutieren, übertragen, wiederholen	Wichtige Aussagen paraphrasieren.
		Eine kurze Zusammenfassung von beobachteten Videosequenzen schreiben.
		In einer Fremdsprache aus Beispielen eine grammatikalische Regel herleiten.
3. Anwenden	ausführen, implementieren, berechnen, herausfinden, bearbeiten, lösen	Eine mathematische Funktion berechnen.
		Bestimmen, auf welche Fälle Newtons zweites Gesetz anwendbar ist.
4. Analysieren	differenzieren, organisieren, zuordnen, testen, kontrastieren, bestimmen, experimentieren, sortieren, untersuchen, kategorisieren	Zwischen relevanten und irrelevanten Informationen in einer mathematischen Textaufgabe unterscheiden.
		Aus Hinweisen in einer historischen Abhandlung eine Argumentation für oder gegen eine bestimmte historische Position aufbauen.
		Den Standpunkt eines Autors oder einer Autorin eines Essays bezüglich seiner oder ihrer politischen Ausrichtung bestimmen.
5. Beurteilen	überprüfen, bewerten, argumentieren, entscheiden, evaluieren, kritisieren, unterstützen, klassifizieren	Feststellen, ob die Schlussfolgerung eines Wissenschaftlers aufgrund vorliegender Daten plausibel ist.
		Entscheiden, welche von zwei Methoden die bessere ist, um ein Problem zu lösen.
6. (Er)Schaffen	generieren, planen, entwickeln, entwerfen, zusammensetzen, konzipieren	Eine Hypothese zu einem beobachtbaren Phänomen formulieren.
		Eine Disposition zu einer Seminararbeit schreiben.

Abbildung 4: Lernergebnisse praktisch formulieren (Eigene Darstellung nach HRK 2013), S. 5.¹

Hierbei ist eine Hierarchie zu beachten, das heißt, dass „Erinnern“ eine niedrigere Denkleistung voraussetzt als „(Er-)Schaffen“. Die höhere Stufe schließt dabei auch die vorhergehenden Stufen ein. So setzt zum Beispiel das Bestimmen auf welche Fälle Newtons das zweite Gesetz anwendbar ist, ein Verstehen der Newtonschen Gesetze und eine Definition dieser voraus. Ein weiteres vorrangiges Kriterium ist das **Studiengangsprofil**. Hierbei steht die Prüfung, ob die erzielten Lernergebnisse auch zum Charakter/Profil des Studiengangs passend sind im Mittelpunkt. Hierbei können beispielsweise Schwerpunkte, Qualifikationsziele, Kompetenzziel oder auch der Forschungs- oder Anwendungsbezug von Bedeutung sein.

Nachrangig zu betrachten ist der Workload und die somit erreichte ECTS-Punktzahl, sowie die formale Qualität, in Form des Notensystems, der Qualitätssicherung und der Hochschule. Es darf folglich nur eine untergeordnete Rolle spielen, ob der Studiengang akkreditiert war und ob die Hochschule einen „schlechten“ Ruf genießt.

3.2 Anrechnung von Leistungen, die im Ausland erworben wurden

Dieses Anrechnungsverfahren gilt auch für Studienleistungen, die an einer Hochschule in einem Land erbracht wurden, welches die Lissabon-Konvention ratifiziert hat (siehe Kapitel 1.2). Darüber hinaus können im Rahmen einer Einzelfallprüfung auch Studienleistungen von anderen internationalen Hochschulen entsprechend dieses Verfahrens angerechnet werden.

4 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Angerechnet werden können außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, wenn diese im Vergleich zur anzurechnenden Studienleistung in fachlicher Breite und Tiefe im Wesentlichen gleichwertig sind. Die Anrechnungsordnung der Westsächsischen Hochschule Zwickau sieht zwei Formen der individuellen Anrechnung vor. Einerseits können Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden, die in Einrichtungen der beruflichen Bildung erworben wurden und durch Zeugnisse oder Zertifikate nachgewiesen werden können. Andererseits ist auch die Anrechnung von Kompetenzen möglich, wenn diese im Rahmen der beruflichen Ausbildung und Berufstätigkeit erworben wurden und dies nicht durch Zeugnisse belegt werden kann.

Die Gleichwertigkeit der außerhochschulischen Vorqualifikationen wird durch eine Äquivalenzprüfung der Lernziele oder durch die Durchführung einer Anrechnungsprüfung festgestellt.

4.1 Die Anrechnung formal nachweisbarer Qualifikationen

4.1.1 Verfahren

Die individuelle Anrechnung einer Vorqualifizierung setzt einen Antrag des Studierenden voraus. Dieser kann im Wintersemester bis zum 01.12. und im Sommersemester bis zum 01.05. gestellt werden. Durch die Fristen soll eine Entscheidung über den Anrechnungsantrag bis zum regulären Prüfungstermin ermöglicht werden. Sollte dies nicht erfolgt sein, kann der Studierende an der Modulprüfung teilnehmen. Diese wird dann solange nicht bewertet, wie über die Anrechnung nicht endgültig negativ entschieden wurde.

Ein Antrag auf Anrechnung ist solange möglich, wie das Prüfungsverfahren für das Modul noch nicht begonnen wurde. Der Studierende ist nicht an die zeitliche Lage des Moduls gemäß des Studienablaufplans gebunden.

Die Anrechnung wird durch den Studierenden formlos für ein Modul beim Prüfungsausschuss der Fakultät beantragt, bei welcher der Studierende immatrikuliert ist. Die Verwendung des zur Verfügung stehenden Formulars (siehe Anhang) wird empfohlen. Dem Antrag müssen beglaubigte Zeugnisse, Zertifikate sowie gegebenenfalls weitere Dokumente zur Beschreibung der erreichten Lernziele beigelegt werden. Ist der Studierende nicht sicher, welche Module für eine Anrechnung in Frage kommen, so kann er sich an die Studienfachberatung oder den Prüfungsausschussvorsitzenden seiner Fakultät wenden.

Der Prüfungsausschuss leitet den Antrag zur Prüfung der Gleichwertigkeit an den Modulverantwortlichen weiter. Dieser nimmt auf Basis der eingereichten Unterlagen die Äquivalenzprüfung vor und teilt das Ergebnis dieser Prüfung dem Prüfungsausschuss als Empfehlung mit. Der Prüfungsausschuss trifft auf der Grundlage der Empfehlung und der Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen die Entscheidung über den Anrechnungsantrag und erstellt den Bescheid mit einer Rechtshilfebelehrung für den Studierenden.

Im Fall der Anrechnung sind vorhandene Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor, wird das Modul als „bestanden“ bewertet und geht nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

Hinweis zur Verkürzung des Verfahrens

Zur Verkürzung des Verfahrens kann sich der Studierende auch direkt an den Modulverantwortlichen wenden. Dieser nimmt dann auf der Grundlage der vorliegenden Materialien, die Äquivalenzprüfung vor und bestätigt das Ergebnis auf dem dafür vorgesehenen Formular. Dieses Formular mit der bereits erfolgten Äquivalenzprüfung kann der Studierende dann beim Prüfungsausschuss einreichen. Dieser prüft im Nachgang die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen, entscheidet über den Antrag und erstellt den Bescheid.

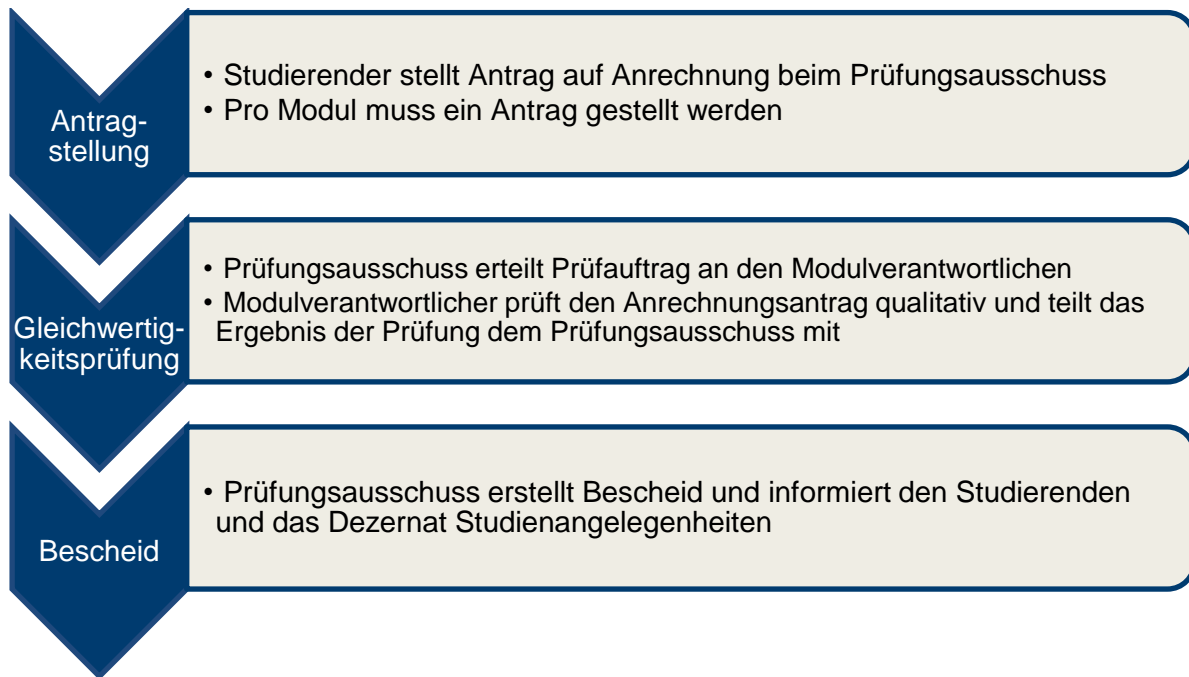


Abbildung 5: Verfahrensablauf der Anrechnung formal nachweisbarer Qualifikationen

4.1.2 Äquivalenzprüfung

Bei der Prüfung der Anrechnung außerhochschulischer Fähigkeiten und Fertigkeiten wird geprüft, ob die vorhandene Qualifikation den Lernzielen des anzurechnenden Moduls gleichwertig ist. Gleichwertigkeit bedeutet dabei nicht Gleichartigkeit, das heißt, Unterschiede zwischen den Qualifikationen dürfen durchaus bestehen.

Ausgangspunkt der Äquivalenzprüfung sind die Lernzielbeschreibungen des Moduls, wofür eine Anrechnung beantragt wurde. Hierzu werden die Lernzielbeschreibungen der beruflichen Qualifikation vergleichend betrachtet. Liegen solche Lernzielbeschreibungen nicht vor, können alternative Quellen für die Analyse herangezogen werden. Dies kann beispielsweise durch ein Gespräch mit dem Antragsteller/der Antragstellerin, durch die Sichtung von Prüfungsaufgaben oder durch Kontaktaufnahme mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin der beruflichen Bildung geschehen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin kann aufgefordert werden, entsprechende Unterlagen einzureichen. Die Vorlage von eigenen Mitschriften oder die Erstellung von Zusammenfassungen des Kurses kann jedoch vom Antragsteller/von der Antragstellerin nicht verlangt werden. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt anhand der beiden Parameter: Inhalt und Niveau.

Prüfung des Niveaus

Als Referenz für den Niveauvergleich der Lernziele sind die Niveaustufen des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) heranzuziehen. Der DQR definiert auf insgesamt acht Niveaustufen die jeweils vorhandenen fachlichen und personalen Kompeten-

zen für erreichte berufliche, schulische und akademische Abschlüsse (siehe Anhang). Hierbei ist zu beachten, dass es sich um eine abschlussbezogene Einstufung handelt. Dies bedeutet, dass nicht alle Module eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs grundsätzlich auf Niveaustufe 6 einzuordnen sind. Gerade Grundlagenkurse zu Beginn des Studiums können auch den Niveaustufen 4 oder 5 zugeordnet werden.

Die konkrete Zuordnung hängt von den Lernzielen des Moduls ab. Leitende Fragestellung ist, ob durch die vorliegende berufliche Qualifikation bereits eine gleichwertige Handlungsfähigkeit erworben wurde, wie sie durch das erfolgreiche Absolvieren des anzurechnenden Moduls erlangt worden wäre. Bei der Anrechnung beruflicher Qualifikationen, die im Ausland erworben wurden, kann der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQF) analog für den Niveauvergleich genutzt werden.

Prüfung des Inhaltes

Wenn die Niveauprüfung eine Gleichwertigkeit der Veranstaltung ergeben hat, ist zu prüfen, inwieweit Lernziele inhaltlich deckungsgleich sind. Dies ist gegeben, wenn mindestens 75 Prozent der Lernzielinhalte übereinstimmen. Für die Prüfung ist die Vergabe von Noten und das Vorhandensein bzw. die Höhe der ECTS-Punkten nicht relevant.

Wenn sowohl die Prüfung des Niveaus als auch die inhaltliche Prüfung zu einem positiven Ergebnis geführt haben, kann die außerhochschulisch erworbene Qualifikation auf das Hochschulstudium angerechnet werden.

4.2 Die Anrechnung informell erworbener Kompetenzen

4.2.1 Verfahren

Die Anrechnung wird durch den Studierenden mit dem Formular für ein Modul beim Prüfungsausschuss der Fakultät beantragt, bei welcher der Studierende immatrikuliert ist. Der Studierende muss die eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen des Kompetenzportfolios beschreiben. Der Studierende kann diese Beschreibung durch Belege veranschaulichen. Ist der Studierende nicht sicher, welche Module für eine Anrechnung in Frage kommen, so kann er sich an die Studienfachberatung oder den Prüfungsausschussvorsitzenden seiner Fakultät wenden.

Der Prüfungsausschuss leitet den Antrag an den Modulverantwortlichen weiter. Dieser konzipiert auf Basis der eingereichten Unterlagen eine Anrechnungsprüfung, mit deren Bestehen der Antragsteller das Vorhandensein der Kompetenzen nachweist. Diese Prüfung wird durch den Modulverantwortlichen bewertet und das Ergebnis der Anrechnungsprüfung dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Dieser erstellt den Bescheid über den Anrechnungsantrag mit einer Rechtshilfebelehrung für den Studierenden.

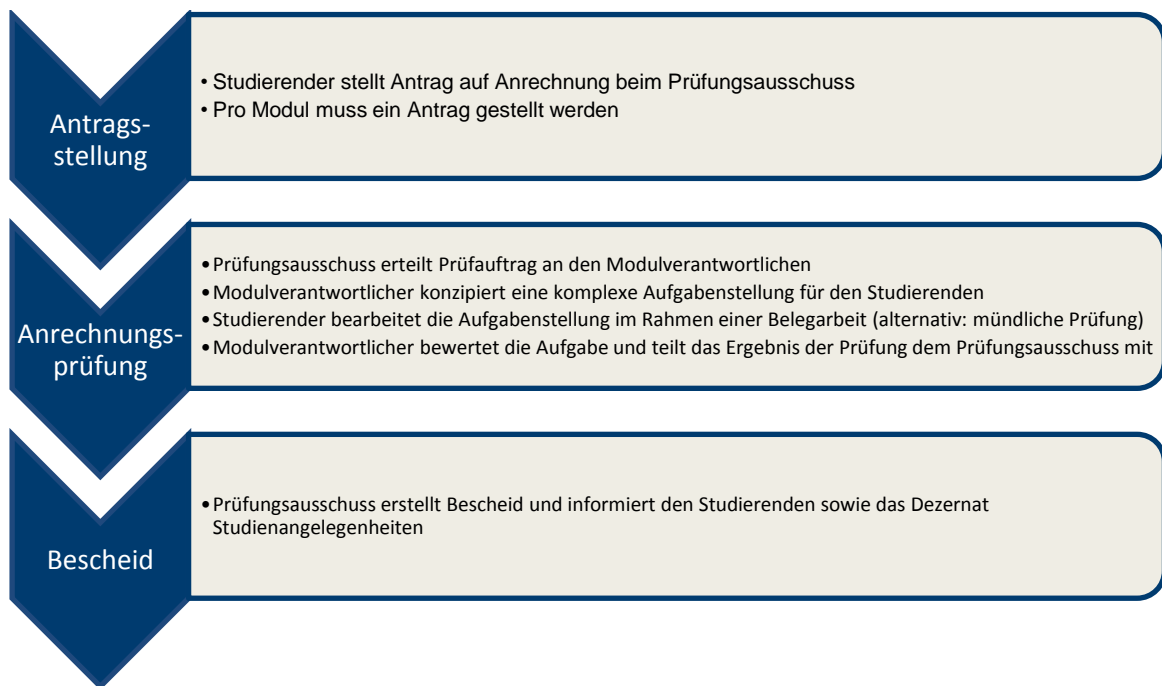


Abbildung 6: Verfahrensablauf der Anrechnung informell erworbener Kompetenzen

4.2.2 Anrechnungsprüfung

Bei der Anrechnungsprüfung handelt es sich um eine komplexe Aufgabenstellung im Rahmen einer Belegarbeit. Diese wird vom Studierenden in freier Zeiteinteilung und ohne Aufsicht bearbeitet. Anstelle einer schriftlichen Aufgabenstellung kann auch ein Prüfungsgespräch erfolgen. Die Bewertung und Benotung erfolgt im Rahmen des Notensystems der Hochschule.

5 Ansprechpartner

Ansprechpartnerin für Fragen zum Anrechnungsverfahren

Franziska Lorz

Tel.: +49 375 536 1028

Prorektorat für Bildung

Email: franziska.lorz@fh-zwickau.de

Büro: Campus Innenstadt, RI 230

Ansprechpartner für fachliche Fragen zur Anrechnung von Qualifikationen

Prüfungsausschussvorsitzende

Ihren Ansprechpartner finden Sie:

www.fh-zwickau.de/pa

Studienfachberaterinnen der Fakultäten

Ihren Ansprechpartner finden Sie:

<http://www.fh-zwickau.de/fachberatung>

6 Literatur

Akkreditierungsrat (2013): Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss für des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013. Drs. AR 20/2013.

Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (2013): Handbuch zum Deutschen Qualifikationsrahmen. Struktur – Zuordnungen – Verfahren – Zuständigkeiten.

Hochschulrektorenkonferenz (2013): Nexus Impulse für die Praxis. Lernergebnisse praktisch formulieren. Ausgabe 2, Juli 2013.

Kultusministerkonferenz (2002): Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I), Beschluss vom 28.06.2002.

Kultusministerkonferenz (2008): Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II), Beschluss vom 18.09.2008.

Sege, Mario Stephan; Waldeyer (2014): Qualitätssicherung im Kontext der Anrechnung und Anerkennung von Lernergebnissen an Hochschulen. Aachen.

Anhang 1: Glossar

Anerkennung und Anrechnung

Beide Begriffe beschreiben die Möglichkeit, bereits erbrachte Leistungen, Qualifikationen und Fertigkeiten für die Absolvierung eines weiteren Studiums zu nutzen. Dadurch sollen inhaltliche Redundanzen vermieden und die Studienzeit verkürzt werden. Beide Begriffe werden häufig synonym verwendet, da bislang keine einheitliche Definition existiert. Das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz spricht von der Anrechnung von Studienleistungen und außerhochschulischen Qualifikationen. Der vorliegende Leitfaden orientiert sich an dieser Sprachregelung.

Anrechnungsprüfung

Bei der Anrechnungsprüfung handelt es sich um eine komplexe Aufgabenstellung im Rahmen einer Belegarbeit. Diese wird vom Studierenden in freier Zeiteinteilung und ohne Aufsicht bearbeitet. Anstelle einer schriftlichen Aufgabenstellung kann auch ein Prüfungsgespräch erfolgen. Die Bewertung und Benotung erfolgt im Rahmen des Notensystems der Hochschule.

Äquivalenzprüfung

Bei der Äquivalenzprüfung des Anrechnungsantrags handelt es sich um die qualitative Prüfung des Antrags. Geprüft wird daher, ob die vorhandene Qualifikation gleichwertig zu den Lernzielen des anzurechnenden Moduls ist.

Beweislastumkehr

Mit der Lissabon-Konvention sind die Hochschulen in der Pflicht zu beweisen, dass die erbrachten Leistungen aufgrund eines wesentlichen Unterschieds nicht anerkannt werden können.

Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)

Der DQR definiert acht Kompetenzstufen des deutschen Qualifikationssystems und ordnet diesen acht Niveaus die Qualifikationen der verschiedenen Bildungsbereiche entsprechend der Lernergebnisbeschreibungen zu. Durch die Kopplung des DQR an den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) wird es leichter, Qualifikationen in Deutschland und Europa zu vergleichen.

Europäischer Qualifikationsrahmen (EQF)

Der EQF (englisch: European Qualifications Framework) ist eine Initiative zur Erhöhung der Vergleichbarkeit von beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen in Europa.

Gleichwertigkeitsprüfung

Die Gleichwertigkeitsprüfung umfasst den qualitativen Vergleich der Lernziele der beiden Ausbildungseinheiten. Dabei werden sowohl das Niveau als auch die inhaltliche Breite geprüft. Gleichwertigkeit heißt dabei nicht Gleichartigkeit, Unterschiede zwischen den Ausbildungseinheiten dürfen demnach durchaus bestehen. Die Anrechnungsordnung der WHZ geht von einer Übereinstimmung von 75 Prozent aus.

Informell erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

Informelles Lernen meint alles Lernen außerhalb der Hauptsysteme der allgemeinen und der beruflichen Bildung. Zur Sichtbarmachung des informellen Lernens wurden Instrumente der Kompetenzbilanzierung entwickelt.

Wesentlicher Unterschied

Bei der Prüfung des wesentlichen Unterschieds kann eine Anrechnung nur dann abgelehnt werden, wenn die Unterschiede zwischen den zu vergleichenden Leistungen so groß sind, dass der Studienerfolg durch die Anrechnung gefährdet ist.

Anhang 2: Niveaustufen des Deutschen Qualifikationsrahmens

Niveau- stufe	Qualitative Beschreibung	Bisher zugeordnete Qualifikationen
1	Über Kompetenzen zur Erfüllung einfacher Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt unter Anleitung.	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildungsvorbereitung
2	Über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich verfügen. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildungsvorbereitung • Berufliche Grundbildung
3	Über Kompetenzen zur selbstständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	<ul style="list-style-type: none"> • Duale Berufsausbildung (2-jährige Ausbildung) • Berufsfachschule (mittlerer Berufsabschluss)
4	Über Kompetenzen zur selbstständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	<ul style="list-style-type: none"> • Duale Ausbildung (3- und 3,5 jährige Ausbildung) • Assistentenberufe
5	Über Kompetenzen zur selbstständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.	<ul style="list-style-type: none"> • Zertifizierter IT-Spezialist • Geprüfter Servicetechniker
6	Über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen eines wissenschaftlichen Faches oder in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelor • Fachkaufmann/-frau • Staatlich Geprüfter Technikerabschluss • Meisterabschlüsse • Fachwirte
7	Über Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem wissenschaftlichen Fach oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet	<ul style="list-style-type: none"> • Master • Strategischer Professional (IT)
8	Über Kompetenzen zur Gewinnung von Forschungserkenntnissen in einem wissenschaftlichen Fach oder zur Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen. Die Anforderungsstruktur ist durch neuartige und unklare Problemlagen gekennzeichnet	<ul style="list-style-type: none"> • Promotion

Anhang 3: Übersicht zur Formulierung und Bewertung von Lernergebnissen (eigene Darstellung nach HRK 2013)

Stufe	Ausgewählte Verben	Beispielsätze
1. Erinnern (Wissen)	erkennen, erinnern, definieren, auflisten, schildern, bezeichnen, aufsagen, aufzählen, benennen, ausführen, skizzieren, erzählen	Sich Daten wichtiger historischer Ereignisse in Erinnerung rufen.
		Elektrische Bauelemente aufzählen.
2. Verstehen	interpretieren, veranschaulichen, klassifizieren, zusammenfassen, folgern, vergleichen, erklären, zusammenfassen, darstellen, beschreiben, bestimmen, demonstrieren, ableiten, diskutieren, übertragen, wiederholen	Wichtige Aussagen paraphrasieren.
		Eine kurze Zusammenfassung von beobachteten Videosequenzen schreiben.
		In einer Fremdsprache aus Beispielen eine grammatikalische Regel herleiten.
3. Anwenden	ausführen, implementieren, berechnen, herausfinden, bearbeiten, lösen	Eine mathematische Funktion berechnen.
		Bestimmen, auf welche Fälle Newtons zweites Gesetz anwendbar ist.
4. Analysieren	differenzieren, organisieren, zuordnen, testen, kontrastieren, bestimmen, experimentieren, sortieren, untersuchen, kategorisieren	Zwischen relevanten und irrelevanten Informationen in einer mathematischen Textaufgabe unterscheiden.
		Aus Hinweisen in einer historischen Abhandlung eine Argumentation für oder gegen eine bestimmte historische Position aufbauen.
		Den Standpunkt eines Autors oder einer Autorin eines Essays bezüglich seiner oder ihrer politischen Ausrichtung bestimmen.
5. Beurteilen	überprüfen, bewerten, argumentieren, entscheiden, evaluieren, kritisieren, unterstützen, klassifizieren	Feststellen, ob die Schlussfolgerungen eines Wissenschaftlers aufgrund vorliegender Daten plausibel sind.
		Entscheiden, welche von zwei Methoden die bessere ist, um ein Problem zu lösen.
6. (Er)Schaffen	generieren, planen, entwickeln, entwerfen, zusammensetzen, konzipieren	Eine Hypothese zu einem beobachtbaren Phänomen formulieren.
		Eine Disposition zu einer Seminararbeit schreiben.